



Postzustellungsurkunde

vollzogen zurück

den

Herrn Regierungspräsidenten

in Arnsberg (Westf.)

an

Den vorseitig bezeichneten Brief habe ich in meiner Eigenschaft als Postbediensteter zu heute hier — zwischen Uhr und Uhr (Zeitangabe nur auf Verlangen) —

[Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzel-firmen, Rechtsanwälte usw. (Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellungsvermerke auf der vorstehenden Seite.)]

[Vordruck für die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Korporationen, Vereine (einschl. der Handelsgesellschaften usw. (Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellungsvermerke der vorstehenden Seite.)]

6. Niederlegung

da ich den — Empfänger - Firmeninhaber (Vor- und Zuname): selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe u. die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, noch an eine in der Familie dienende erwachsene Person noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu niedergelegt, bei der Postanstalt zu niedergelegt, bei dem Gemeindevorsteher zu niedergelegt, bei dem Polizeivorsteher zu niedergelegt.

Eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung unter Anschrift des Empfängers — ist in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben worden — — ist, da die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise nicht tunlich war, — an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigt worden, — einer in der Nachbarschaft des Empfängers wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt worden. Die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise war nicht tunlich.

da ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist u. ich auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber in der Wohnung nicht angetroffen habe und die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen noch an eine in der Familie dienende erwachsene Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu niedergelegt, bei der Postanstalt zu niedergelegt, bei dem Gemeindevorsteher zu niedergelegt, bei dem Polizeivorsteher zu niedergelegt.

Eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung unter Anschrift des Empfängers — ist in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben worden — — ist, da die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise nicht tunlich war, — an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigt worden, — einer in der Nachbarschaft des Empfängers wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt worden. Die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise war nicht tunlich.

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem zugestellten Brief vermerkt.

....., den 195.....